



eKonsulent

Ihr elektronisches D.A.S. Kundenmagazin

In dieser Ausgabe:

- Richtiges Verhalten im Wald
- Gewährleistungsrecht
- Familienbonus Plus
- Recht gut zu wissen

Unser Wald



Richtiges Verhalten im Wald: Das ist erlaubt!

Gerade in Zeiten der Covid-19-Pandemie wurden Wälder und Wiesen zur Erholung in der Freizeit immer populärer. Wälder und Wiesen dürfen grundsätzlich jederzeit betreten werden, allerdings gibt es Ausnahmen. Auch das Pflücken von Blumen oder Pilzen erfreut sich großer Beliebtheit. Dabei gilt es einige Punkte zu beachten. Im Falle von Übertretungen können auch Strafen oder Klagen drohen.

Allgemeines Betretungsrecht des Waldes

Jeder Mensch darf die Natur ohne besondere Erlaubnis zu Erholungszwecken betreten und sich darin aufhalten. Dieses allgemeine Betretungsrecht gilt für öffentliche Wege, Straßen und Parks, Wälder sowie Forststraßen. Davon ausgenommen sind private Wege und Gärten, Jungwälder bis zu einer Höhe von drei Metern und Forstgärten.

D.A.S. Tipp: Achten Sie bei Spaziergängen immer auf Tafeln mit der Aufschrift „Betreten verboten“.

Erlaubte Aktivitäten

Im Wald und auf Wiesen darf spaziert, geklettert, langgelaufen und skigefahren werden. Auch das Fotografieren für private Zwecke ist in der freien Natur grundsätzlich erlaubt. Andere Aktivitäten, wie beispielsweise Campieren, das Befahren mit Fahrzeugen oder Reiten, sind verboten, außer der Waldeigentümer hat seine Zustimmung dafür ausdrücklich erteilt. Vor allem bei Aktivitäten in geschützten Gebieten, wie zum Beispiel einem Naturschutzgebiet, ist besondere Vorsicht geboten. Hierbei gelten oft Sonderregelungen.

D.A.S. Tipp: Informieren Sie sich vor dem Besuch eines Naturschutzgebietes über die dort vorherrschenden Verhaltensregeln.

Die moderne Schatzsuche

Geocaching ist ein neuer Trend, bei dem im Wald mithilfe von GPS kleine versteckte Schätze gesucht werden. Die jeweiligen Koordinaten dazu werden im Internet bekannt gegeben. Geocaching fällt nicht unter





das allgemeine Betretungsrecht des Waldes. Für dessen Ausübung ist zuvor die Genehmigung durch den Grundeigentümer einzuholen. Kommt es durch die Platzierung der sogenannten Caches, also den kleinen Boxen mit den Schätzen darin, zu Schäden an Bäumen oder Pflanzen, kann dies zu Unterlassungs- und auch Schadenersatzansprüchen führen.

Sammeln von Blumen, Pilzen und Beeren

Blumen dürfen für den persönlichen Bedarf gepflückt werden. Die Menge des Eigenbedarfs hängt von den jeweils geltenden Landesgesetzen ab. In Niederösterreich gilt beispielsweise die sogenannte „Handstrauß-Regel“. Diese besagt, dass das Pflücken für den persönlichen Bedarf erlaubt ist, wenn die Stängel des Straußes noch mit Daumen und Zeigefinger umfasst werden können. Achten Sie auch darauf, dass es sich bei den Blumen um keine speziell geschützten Arten handelt, denn diese zu pflücken wäre verboten.

D.A.S. Tipp: Machen Sie sich vor dem Sammeln mit den Artenschutzverordnungen vertraut.

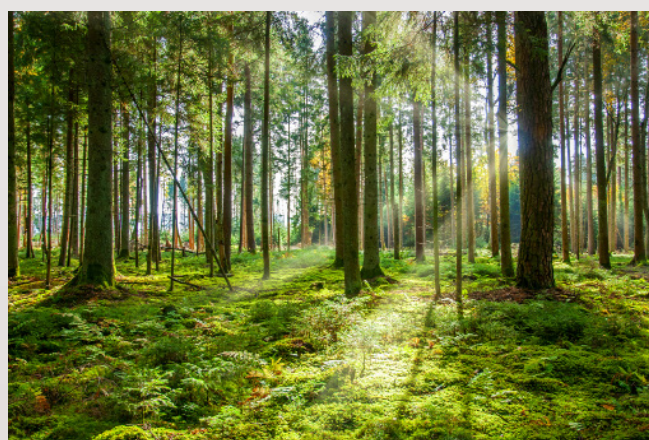
Auch für das Sammeln von Pilzen und Beeren im Wald gibt es Vorschriften. Hier gilt ebenfalls, dass das Sammeln für den Eigenbedarf erlaubt ist, wenn dies vom Waldeigentümer nicht ausdrücklich untersagt oder beschränkt wurde. Achten Sie dabei auf eine etwaige Beschilderung! Es darf allerdings maximal eine Menge von zwei Kilogramm pro Tag an Pilzen mitgenommen werden.

Übertretungen können teuer werden

Die Folgen der Missachtung von Verboten können unterschiedlich ausfallen. Wenn zum Beispiel gegen ein Betretungsverbot verstoßen wird, dann stellt dies aus rechtlicher Sicht eine Besitzstörung dar. Dagegen kann der Grundstückseigentümer vor Gericht klagen.

Es kann aber auch zu Verwaltungsstrafen in der Höhe von 150 bis 7.270 Euro kommen, wenn gegen Vorschriften des Forstgesetzes verstoßen wird. So kann beispielsweise das Wegwerfen von Abfall zu einer Strafe bis zu 150 Euro führen. Bei unbefugtem Befahren einer erkennbar gesperrten Forststraße kann eine Geldstrafe bis zu 730 Euro oder eine Freiheitsstrafe bis zu einer Woche verhängt werden. Außerdem ist die unbefugte Mitnahme von Pilzen in einer Menge von mehr als zwei Kilogramm pro Tag, das Durchführen von Pilz- und Beerensammelveranstaltungen sowie die Teilnahme daran und das unbefugte Sammeln von Früchten oder Samen bestimmter Holzgewächse zu Erwerbszwecken mit einer Verwaltungsstrafe verbunden.

Gut zu wissen: Zur Kontrolle der Einhaltung der Schutzbestimmungen des Waldes gibt es eigene Forstschutzorgane.



istock by Getty Images





Verspätete Lieferung: Das können Kunden verlangen

Das Frachtschiff mit zahlreichen aufgeladenen Waren steckte im Suezkanal, einem wichtigen Seehandelsweg zwischen Europa und Asien, fest. Nachfolgende Schiffe kamen daher auch nicht weiter voran. Diverse Lieferketten waren davon betroffen und Liefertermine konnten folglich nicht pünktlich eingehalten werden.

Damit Sie im Falle von verspäteten Lieferungen gegenüber Ihren Kunden und Ihren eigenen Lieferanten angemessen reagieren können, haben wir hier die wichtigsten Rechtsfolgen von Lieferverzug für Sie zusammengefasst:

Lieferverzug

Das Gesetz definiert Lieferverzug, wenn die Leistung nicht zur vereinbarten Zeit am vereinbarten Ort oder nicht in der vereinbarten Art und Weise erbracht wird. Das bedeutet zum Beispiel im Falle eines Autokaufs, dass der Lieferant in Verzug gerät, wenn das Auto um zwei Wochen zu spät geliefert wird. Oder wenn es in Graz statt wie vereinbart in Wien zur Abholung bereitsteht oder wenn das Auto in einer anderen Farbe produziert wurde.

Rechtliche Ansprüche von Kunden

Die rechtlichen Ansprüche der Kunden

beim Verzug sind einerseits abhängig davon, ob der Lieferant den Verzug verschuldete und andererseits, ob ein Fix- oder ein gewöhnliches Termingeschäft vereinbart wurde.

(Un-) verschuldeter Verzug: Selbst wenn der Verkäufer die Verzögerung nicht selbst verschuldet hat, muss er sich das Verschulden von seinem Lieferanten aus der Lieferkette zurechnen lassen. Unter Juristen wird nach wie vor diskutiert, ob der blockierte Suezkanal unter höhere Gewalt fällt und somit ein unverschuldeter Verzug anzunehmen ist. Wenn der Verkäufer den Verzug verschuldet hat, dann hat der Käufer Anspruch auf Schadenersatz, wenn ihm dadurch ein nachweisbarer Schaden entstanden ist.

In der Regel können Sie gegenüber Ihren eigenen Lieferanten eine vertraglich vereinbarte Konventionalstrafen für verspätete Lieferungen verlangen.

Verzug beim gewöhnlichen Termingeschäft: Der Lieferverzug tritt nicht bereits bei Überschreiten des Lieferzeitpunkts, sondern erst bei Erhalt des Kunden-Mahn-schreibens ein. Der Käufer hat nach dem Gesetz ein Wahlrecht, ob dieser am Vertrag festhalten möchte oder dem Verkäufer eine angemessene Nachfrist unter An-



drohung des Vertragsrücktritts setzt. Wie lange eine angemessene Nachfrist genau ist, ist anhand der jeweils individuellen Umstände zu beurteilen. Wenn nach Ablauf der gesetzten Nachfrist immer noch nicht geleistet oder geliefert wurde, wird das Vertragsverhältnis aufgelöst. Der Rücktritt ist dabei an keine bestimmte Form (zum Beispiel schriftlich) gebunden. Die Rechtsfolgen des Lieferverzugs treten somit erst nach Verstreichen der gesetzten Nachfrist ein. Bereits geleistete Zahlungen können nach Vertragsrücktritt zurückverlangt werden.

D.A.S. Tipp: Die D.A.S. Juristen empfehlen aus Beweiszwecken die jeweils gesetzten Mahnschritte genau zu dokumentieren.

Achtung: Wurde im Kaufvertrag kein Liefertermin mit dem Kunden vereinbart, so gilt im Verbrauchergeschäft, dass die Ware innerhalb von 30 Tagen bereitgestellt oder als Übersendung beim Kunden abgeliefert sein muss.

Verzug beim Fixgeschäft: Wurde ein Fixgeschäft vereinbart, wie zum Beispiel bei der Lieferung einer Hochzeitstorte, dann treten andere Verzugsfolgen ein, da die Lieferung an einem anderen Tag keinen Sinn mehr macht. In einem solchen Fall zerfällt der Vertrag automatisch. Der Käufer hat aber das Recht, trotzdem auf die verspätete Lieferung zu bestehen oder Schadenersatz zu fordern.

Gefahrtragung

Wurde die Ware nach dem vereinbarten Liefertermin auf dem Frachtschiff zerstört, dann trägt der Verkäufer und nicht der Käufer dieses Risiko. Aufgrund der Verspätung erfolgt daher kein Gefahrenübergang an den Käufer, sodass der Verkäufer haftet.



Verzugszinsen bei Geldleistungen

Handelt es sich bei der vereinbarten Leistung um Geldleistungen, dann können auch Verzugszinsen in der vertraglich vereinbarten oder gesetzlichen Höhe verlangt werden. Im Unternehmergeschäft betragen die gesetzlichen Verzugszinsen beim unverschuldeten Verzug 4 Prozent p. a. und beim verschuldeten Verzug 9,2 Prozent p. a. über dem Basiszinssatz.

Achtung: Für Zahlungen, die zwischen dem 1. April und dem 30. Juni 2020 fällig wurden, dürfen aufgrund der Covid-19-Bestimmungen nur 4 Prozent p. a. an Verzugszinsen verrechnet werden (auch wenn vertraglich anders vereinbart). Diese Regelung gilt voraussichtlich bis Ende Juni 2022.

Angemessener Umgang mit Kunden bei Lieferverzug

Wenn bereits vor Eintreten des Liefertermins erkennbar ist, dass dieser nicht eingehalten werden kann, sollten Sie den Kunden darüber rechtzeitig informieren. In diesem Schreiben sollten Sie einleuchtend schildern, warum nicht pünktlich geliefert werden kann. Damit können Sie unter Umständen verhindern, dass Ihr Kunde etwaige Schadenersatzforderungen stellt.



istock by Getty Images

Neues Gewährleistungsrecht ab Jänner 2022

Im Juli 2021 wurden zwei EU-Richtlinien in österreichisches Recht umgesetzt. Diese sollen ab nächstem Jahr das Gewährleistungsrecht modernisieren. Was bedeutet das für die Praxis? Welche Änderungen müssen Unternehmer im Verbraucher-Geschäft beachten? Es geht dabei um die Umsetzung der „Digitale-Inhalte-Richtlinie“ und der „Warenkauf-Richtlinie“. Die neuen Regelungen gelten für Verträge, die ab dem 31. Dezember 2021 abgeschlossen werden.

Der Großteil dieser neuen Regelungen findet sich in einem eigenen Gesetz: dem Verbrauchergewährleistungsgesetz (VGG). Neu ist vor allem, dass es Gewährleistung für digitale Inhalte und digitale Dienstleistungen geben wird.

Vertragliche Pflichten bei digitalen Gütern und Leistungen

Ab Jänner gilt für Unternehmer, dass sie

dem Verbraucher bei Waren mit digitalen Elementen zum Beispiel kostenlose Software-Updates für Handys oder smarte Geräte (vernetzte Staubsaugerroboter, Raum-Klimageräte etc.) zur Verfügung stellen müssen. Bei digitalen Leistungen wie Cloud-Diensten (Foto-, Dokumentenspeicherung etc.) muss über die gesamte Vertragslaufzeit (nicht nur Gewährleistungsfrist!) eine fortlaufende Bereitstellung garantiert werden.

Das Detail am Rande: Die Gewährleistungsbestimmung gilt auch dann, wenn für digitale Dienstleistungen vom Verbraucher kein Geld bezahlt wurde, sondern ausschließlich personenbezogene Daten zur Verfügung gestellt wurden. Das ist zum Beispiel der Fall bei kostenlosen Streaming-Plattformen oder sozialen Medien.

Abweichen von Eigenschaften und Gewährleistungsumfang

In Zukunft muss ein Ver-



braucher der Abweichung eines bestimmten Merkmals von den objektiv erforderlichen Eigenschaften ausdrücklich und gesondert zustimmen. Zum Beispiel, wenn die Ware für bestimmte Zwecke nicht geeignet ist oder bestimmte Funktionen nicht aufweist. Also wenn etwa Möbel nur zu Dekorationszwecken nutzbar sind oder was der Verbraucher beim Gebrauchtwagenverkauf erwarten kann.

Näheres dazu regeln die Paragraphen §§ 4 – 7 im Verbrauchergewährleistungsgesetz (VGG). Nicht nur zugesagte, ausdrücklich oder stillschweigend, sondern auch objektiv erforderliche Eigenschaften sind davon umfasst. Bei digitalen Inhalten kommt noch die oben erwähnte Aktualisierungspflicht dazu. Damit wird sozusagen ein gesetzlicher Mindeststandard der Vertragsmäßigkeit eingeführt.

Das Gesetz listet dazu konkrete Fälle auf, um welche Eigenschaften es sich dabei handelt. So zum Beispiel vereinbarter oder üblicher Zweck; übliche Verwendungsmöglichkeit oder was der Verbraucher vernünftigerweise vom Produkt erwarten kann. Es sind also zwei Schritte beim Vertragsabschluss nötig, um eine Gewährleistung für bestimmte Eigenschaften in Zukunft auszuschließen: Der Verbraucher ist vom Abweichen vor Vertragsabschluss in Kenntnis zu setzen und er muss gesondert zustimmen. Ein bestimmtes Formgebot ist dabei nicht einzuhalten. Es empfiehlt sich aber aus Beweisgründen die Schriftform.

Erweiterung der Beweislastumkehr auf ein Jahr

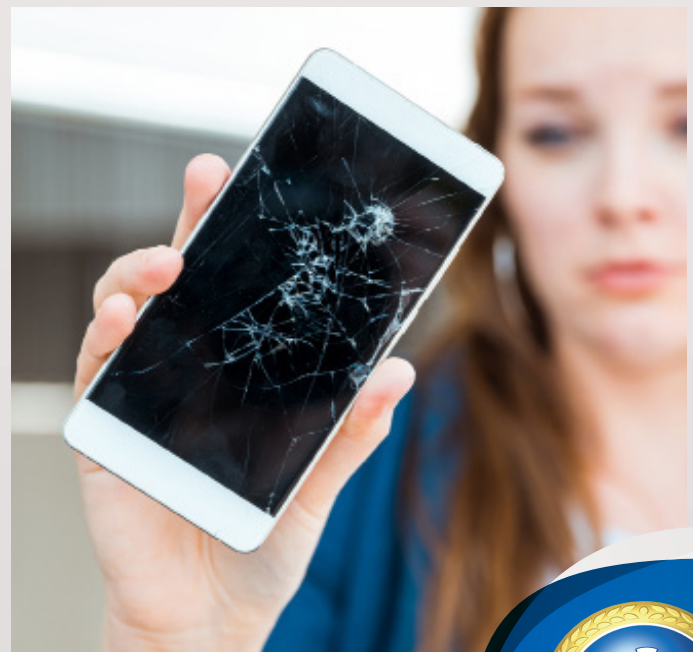
Derzeit ist es so, dass sich der Unternehmer nur in den ersten sechs Monaten ab Übergabe bezüglich Mängelfreiheit beweisen muss. Diese Beweislastregel wird künftig auf ein Jahr ausgedehnt.

Achtung: Bei Verträgen mit einer fortlaufenden Bereitstellung digitaler Inhalte oder Dienstleistungen gilt die Beweislastumkehr für die jeweilige gesamte Vertragsdauer!

Verlängerung der gesetzlichen Verjährungsfrist um drei Monate

Nach Ablauf der Gewährleistungspflicht (= zwei Jahre für bewegliche Güter, also Waren oder digitale Güter) haben Verbraucher künftig noch drei Monate länger Zeit, ihre Ansprüche einzufordern und gerichtlich geltend zu machen. Diese Regelung wird auch für unbewegliche Güter (drei Jahre und drei Monate Gewährleistungsfrist) gelten und ist im Allgemeinen Bürgerlichen Gesetzbuch (ABGB) geregelt.

Nichts ändern wird sich an der Möglichkeit vertraglich zu vereinbaren, dass bei gebrauchten Waren (insbesondere Kfz) die Gewährleistungsfrist auf ein Jahr verkürzt werden kann.





istock by Getty Images

Änderungen beim „Rückgriff auf den Vormann“

Der Anspruch ist mit den dem Übergeber aus dessen Gewährleistungspflicht entstandenen Nachteilen wie bisher beschränkt. Der Gesetzestext im § 933b ABGB wurde nur hinsichtlich der Definitionen klarer: Denn auch eine Preisminderung ist ein Nachteil, der an den Vormann weiterverrechnet werden kann.

Genauer geregelt ist nun, wann die Verrechnung von Zusatzaufwand gegenüber dem Vormann zulässig ist:

Hat der Übergeber durch Verbesserung oder Austausch Gewähr geleistet, so umfasst sein Anspruch auch den Ersatz des dadurch entstandenen Aufwands

sofern er unverzüglich nach Bekanntgabe des Mangels durch den Übernehmer seinen Vormann zur Herstellung des mangelfreien Zustands aufgefordert hat. Und der Vormann dieser Aufforderung nicht innerhalb einer angemessenen Frist nachgekommen ist.

Diese Ansprüche verjähren drei Monate (statt derzeit noch: zwei Monate) nach Erfüllung der eigenen Gewährleistungspflicht. Die bisherige absolute Verjährungsfrist von fünf Jahren bleibt gleich.

Achtung neu: Eine Vereinbarung, mit der solche Ersatzansprüche ausgeschlossen oder beschränkt werden, ist nur wirksam, wenn sie konkret ausgehandelt worden ist und den Übergeber unter Berücksichtigung aller Umstände des Falles nicht gröblich benachteiligt.

Neue Verzugsregeln im Konsumentenschutzgesetz

Der Verbraucher kann bei Verzug erst nach Aufforderung und Ablauf „einer den Umständen angemessenen Nachfrist“ seinen Rücktritt erklären. Wie lange diese Frist zu bemessen ist, hängt daher vom Einzelfall ab, denn der Gesetzgeber hat dies weiterhin offengelassen. Es kommt sicherlich darauf an, wie dringend der Verbraucher die Ware benötigt und wie schnell tatsächlich geleistet



oder geliefert werden kann (zum Beispiel Rohstoffknappheit und Lieferprobleme in der Pandemie).

Es sind auch immer noch zwei Erklärungen des Verbrauchers nötig: Leistungsaufforderung und Nachfristsetzung sowie nachfolgend die ausdrückliche Rücktrittserklärung. Beim Fixgeschäft und im Falle der Eindeutigkeit, dass die Lieferung oder Leistung nicht erfolgt, kann vom Verbraucher sofort der Rücktritt erklärt werden.

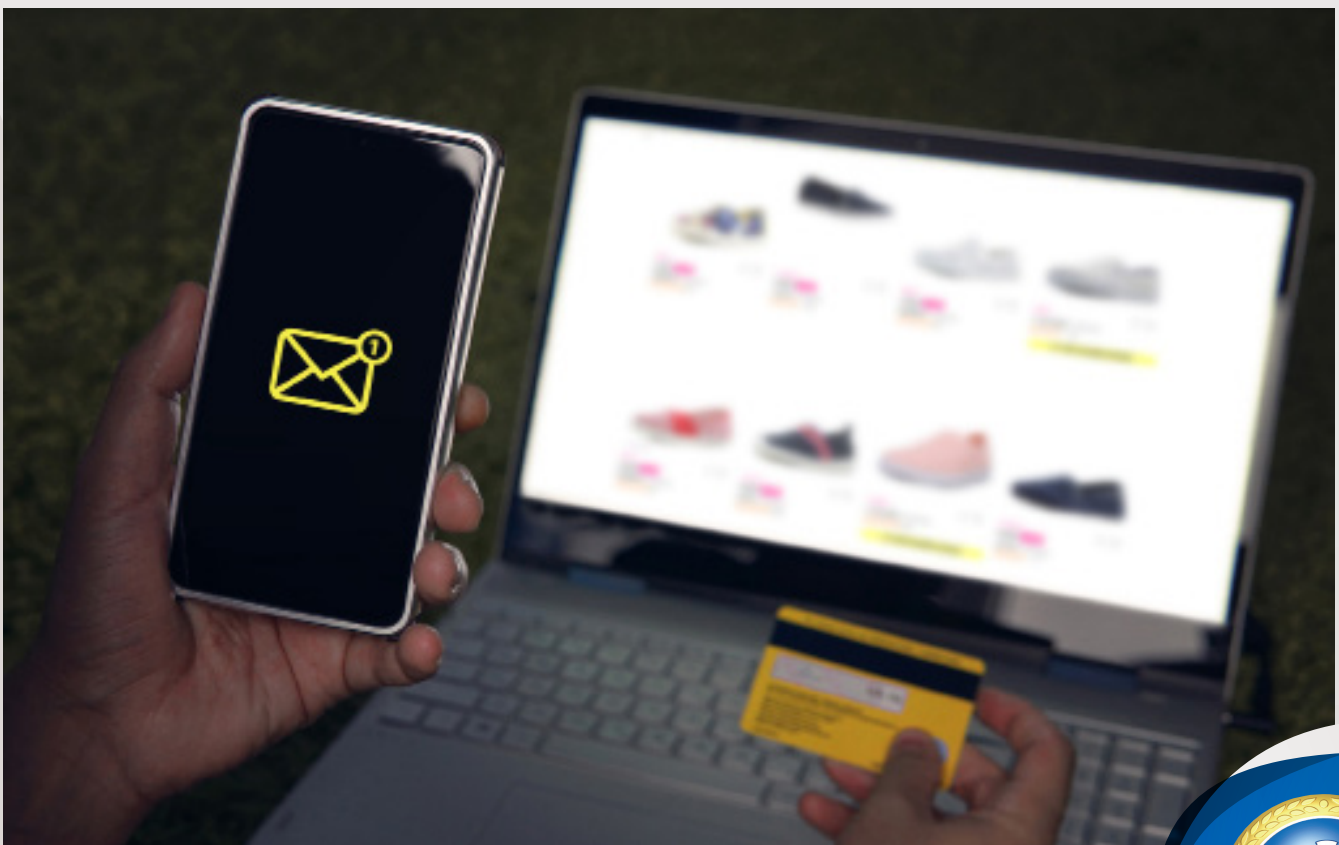
Sonderregelungen gibt es für die Bereitstellung von digitalen Inhalten. Hier benötigt der Verbraucher keine Nachfristsetzung, er muss jedoch die Bereitstellung grundsätzlich einmal fordern. Vertraglich kann bei weiteren Verzögerungen auch weniger Vorteilhaftes für den Konsumenten vereinbart werden.

Klarstellung des Ortes der Gewährleistung

In § 8 KSchG wird aufgrund der Judikatur des Europäischen Gerichtshofes klargestellt, dass der Verbraucher grundsätzlich die Waren an den Unternehmer zur Gewährleistung übersenden muss. Das ist dann nicht der Fall, wenn es für den Verbraucher unzumutbar ist, insbesondere wenn die Ware sperrig ist und dies nicht möglich ist (zum Beispiel bei einem Kfz).

Vertragliche Garantien neuregelt

Hier werden die Inhalte der EU-Richtlinie hinsichtlich Zeitpunkt und Form der Garantiezusage beziehungsweise Abweichens der Garantiezusage von der Werbung sowie Vorgaben zur Haltbarkeitsgarantie umgesetzt. Anmerkung: Der alte § 9b KSchG bleibt allerdings für vor dem 31. Dezember 2021 abgeschlossene Garantieverträge weiterhin anwendbar.





istock by Getty Images

Gerichtskommissär

Der Gerichtskommissär ist ein vom Gericht für die Abwicklung der Verlassenschaft bestellter Notar. Er wird vom Verlassenschaftsgericht (zuständiges Bezirksgericht) nach der geltenden Verteilungsordnung mit der Bearbeitung und Abwicklung der Verlassenschaft nach einem Todesfall beauftragt.

Der Gerichtskommissär wird also vom Gericht bestimmt und nicht von den Hinterbliebenen gewählt. Trotzdem können

die potenziellen Erben auch einen anderen Notar zusätzlich als sogenannten „Erbenmachthaber“ für das Verlassenschaftsverfahren beauftragen. Dieser wird neben dem ursprünglichen Gerichtskommissär tätig und führt das Verlassenschaftsverfahren im schriftlichen Weg direkt mit dem Gericht durch. Dem ursprünglich zuständigen Notar als Gerichtskommissär bleiben jedoch bestimmte im Gesetz genannte Verfahrensschritte zur Erledigung vorbehalten.





istock by Getty Images

Familienbonus Plus als Steuerabsetzbetrag

Frage an die Rechtsberatung:

Ist der Familienbonus Plus als Steuerabsetzbetrag der Bemessungsgrundlage für den Unterhalt hinzuzurechnen oder nicht? Was bedeutet dies für die Unterhaltsberechnung?

Die Antwort der Rechtsberatung:

Die Frage, ob und in welchem Ausmaß der Familienbonus plus auf den Unterhalt anzurechnen ist, wurde von den Gerichten in der Vergangenheit teilweise völlig unterschiedlich gehandhabt.

Der Oberste Gerichtshof hat in seiner Entscheidung 1 Ob 155/20f zum Ehegattenunterhalt festgehalten, dass der Familienbonus Plus im Verhältnis zum unterhaltsberechtigten Ehegatten nicht als Steuerersparnis beziehungsweise Teil der Nettoeinkünfte in die Bemessungs-

grundlage einzurechnen ist. Es handelt sich daher nicht um einen allgemeinen Einkommensbestandteil.

Der Familienbonus Plus ist als erster Absetzbetrag von der sich aufgrund des Einkommenssteuertarifs errechneten Steuer abzuziehen und soll die Steuerlast direkt reduzieren. Das „Unterhaltseinkommen“ wird dadurch steuerfrei gestellt.

Mit der Entscheidung 4Ob150/19s hatte der OGH bereits 2019 geklärt, dass der Familienbonus Plus nicht in die Unterhaltsbemessungsgrundlage auf die Unterhaltsbemessung von Kindern bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres einzubeziehen ist.

Wir sind für Sie da!

Sie haben auch eine Frage an die Rechtsberatung? Zögern Sie nicht uns zu kontaktieren! Sie erreichen uns unter der kostenfreien Telefonnummer: 0800 386 300 oder im Web unter: www.das.at





istock by Getty Images

Unfall mit bösen Folgen

Helmut K. ist Landwirt aus Leidenschaft und hat vor einigen Jahren den Betrieb seiner Eltern übernommen. Die Gesamtfläche seiner Landwirtschaft ist nicht besonders groß, die einzelnen Felder sind aber rund um den kleinen Ort verteilt.

An einem nebeligen Frühjahrstag ist Herr K. mit seinem Traktor auf dem Weg zu einem seiner Maisfelder, als ein folgenschwerer Unfall geschieht. Helmut K. hat sich an einer relativ unübersichtlichen Strecke zum Linksabbiegen bereit gemacht, als er plötzlich von einem von hinten kommenden Fahrzeug gerammt wird. K. steht unter Schock, kann aber unverletzt aussteigen und ruft sofort Polizei und Rettung, als er bemerkt, dass die Beifahrerin des Unfallgegners offensichtlich schwer verletzt ist.

Strafrechtliches Ermittlungsverfahren

Obwohl Helmut K. davon überzeugt ist, keinerlei Schuld an dem Unfall zu tragen, findet er einige Wochen später eine Ladung in der Post vor. Gegen ihn wurde ein strafrechtliches Ermittlungsverfahren wegen fahrlässiger Körperverletzung eingeleitet. Sofort kontaktiert er seinen D.A.S. Betreuer, der ihm rät, eine Unfallschilderung und seine Unterlagen per Mail an rechtsservice@das.at zu schicken. Das tut Herr K. und schon kurz darauf beauftragen die Juristen des D.A.S. RechtsService einen auf Strafsachen spezialisierten D.A.S. Partneranwalt mit seiner Vertretung.

Nach Abschluss des Ermittlungsverfahrens wird ein gerichtliches Strafverfahren gegen Helmut K. eingeleitet. Aus dem Sachverständigengutachten ergibt sich, dass der Unfallgegner zwar viel zu schnell die hinter dem Traktor gereihten Fahrzeu-



ge überholt hat, Herrn K. aber ebenfalls ein Verschulden trifft, weil er den Vorgang zum Linksabbiegen zu spät angezeigt hat.

Verurteilung wegen fahrlässiger Körperverletzung

Aus diesem Grund bietet die Richterin Herrn K. eine Diversion an. Das bedeutet, dass er durch die Zahlung eines Geldbetrages sowie der Gerichts- und Sachverständigenkosten eine Verurteilung wegen fahrlässiger Körperverletzung verhindern kann. Mit dieser Lösung erspart sich K. einen Eintrag ins Strafregister. Der D.A.S. Partneranwalt empfiehlt Helmut K., das Diversionsangebot anzunehmen, zumal die D.A.S. für ihn nicht nur die Kosten des Anwalts sondern auch die Gerichts- und Sachverständigengebühren von insgesamt

3.900 Euro übernimmt. Lediglich den Diversionsbetrag von 1.500 Euro muss K. selbst tragen.

Helmut K. ist froh, dass die Angelegenheit damit erledigt ist und nimmt das Diversionsangebot an. In Zukunft wird er an der Kreuzung beim Abbiegen sicher besser aufpassen.

Wir sind für Sie da!

Auch Sie wurden in einen Unfall verwickelt und benötigen Hilfe? Sie erreichen uns unter der kostenfreien Telefonnummer: 0800 386 300 oder im Web unter: www.das.at





Versicherung gegen Versicherung, ob das gut geht?

Als alleinerziehende Mutter gelingt es Sabrina W. oft nur schwer, das von ihren Eltern geerbte Haus zu erhalten. Es aufzugeben, kommt aber vor allem wegen der Kinder nicht infrage, auch wenn die Lage des Hauses sehr abgelegen ist.

Einbruch im Haus

Eines Abends im November kommt sie nach einem anstrengenden Arbeitstag als Krankenschwester nach Hause und findet die Terrassentür weit offen vor. Alle Schubladen und Kästen wurden aufgerissen und durchwühlt. Offensichtlich hat ein Einbrecher erst kurz davor das Haus verlassen und ihren Schmuck und das Bargeld gestohlen.

Trotz des Schreckens und des Aufwands durch die Zeugenaussage bei der Polizei ist sich Frau W. wenigstens sicher, dass sie keinen finanziellen Nachteil erleiden wird. Schließlich hat sie eine gute Haushaltsversicherung, der sie schon am nächsten Tag den Einbruch und den entstandenen Schaden meldet. Neben Schmuck und Bargeld geht es vor allem um die Kosten der beim Einbruch stark beschädigten Terrassentür.

Haushaltsversicherung weigert sich den vollen Schaden zu zahlen

Umso größer ist ihre Verwunderung, als die Versicherung zwar einen Teil des Bargeldes und eine Pauschale für den Familienschmuck anbietet, die Reparatur

der Terrassentür aber nur zur Hälfte übernehmen will.

Da sie bereits in einem anderen Fall gute Erfahrung gemacht hat, wendet sich Sabrina W. direkt an die Juristen des D.A.S. RechtsService und ersucht diese um Intervention bei der Haushaltsversicherung.

Schon nach einem Telefonat mit unserer Referentin ändert die andere Versicherung ihre Meinung. Zur großen Erleichterung von Sabrina W. erklärt sich die Haushaltsversicherung bereit, die Reparaturkosten laut Kostenvoranschlag zu übernehmen.

Durch die Unabhängigkeit der D.A.S. konnte die Juristin des RechtsService ohne Interessenkollision gegen die andere Versicherung vorgehen und Frau W. rasch und unkompliziert helfen.

Wir sind für Sie da!

Ihre Versicherung verweigert im Schadensfall die Zahlung oder möchte den vollen Betrag nicht übernehmen? Dann melden Sie sich bei uns! Sie erreichen uns unter der kostenfreien Telefonnummer: 0800 386 300 oder im Web unter: www.das.at



Medieninhaber und Herausgeber:

D.A.S. Rechtsschutz AG
Hernalser Gürtel 17
A-1170 Wien

Tel.: +43 800 386 300
Fax: + 43 1 404 64-1288
E-Mail: office@das.at
Web: www.das.at

Gesellschaftsform: Aktiengesellschaft mit Sitz in Wien
Firmenbuchgericht: Handelsgericht Wien, FN 53574 k
<https://www.das.at/datenschutz>
Umsatzsteueridentifikationsnummer (UID): ATU 37210406

Unternehmensgegenstand: Rechtsschutzversicherung, Rückversicherung,
Versicherungsvermittlung, Beistandsleistungen

Mitglied der Wirtschaftskammer Wien und Mitglied beim Verband der
Versicherungsunternehmen Österreichs
Anwendbare Rechtsvorschriften: www.ris.bka.gv.at, GewO,
Versicherungsaufsichtsgesetz, VersVG, MaklerG

